Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Horst Korth +49 202 563 5983 +49 202 563 8035 Horst.Korth@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.07.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/0750/22** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.08.2022	**BV Elberfeld-West**	**Entgegennahme o. B.**

Antrag gemäß § 24 GO NRW - Funkmast auf Privatgrundstück

Grund der Vorlage

Antrag gem. § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Elberfeld – West nimmt den Bericht der Verwaltung ohne Beschlussfassung zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Minas

Begründung

Aufgrund eines Bauantrages wurde am 18.02.2022 die Errichtung eines Funkmastes auf dem Grundstück Nützenberger Straße 365 in Wuppertal durch das Bauordnungsamt genehmigt. Der Funkmast ist an dieser Stelle planungsrechtlich als auch bauordnungs-rechtlich zulässig. Der vorliegende rechtskräftige Bebauungsplan 387 – Stockmannsmühle/

Nützenberger Straße enthält für das Grundstück eine Festsetzung für einen Platz zum Fernmeldewesen/Telekommunikation.

Der Antragsteller nach § 24 GO NRW macht in seinem Antrag vom 27.06.2022 eine subjektive Beeinträchtigung geltend, indem er in der Sichtachse stehe und die Errichtung des Funkmastes den Wert seiner Immobilie herabsetze. Darüber hinaus beklagt er, im Verfahren nicht beteiligt worden zu sein. Aufgrund der Lage seines Grundstücks ist der Betroffene aber nicht unmittelbarer Nachbar und damit wie viele andere nur mittelbar betroffen. Dabei ist in diesem Genehmigungsverfahren auch keine Beteiligung von Anwohnern vorgesehen. Ein Hinderungsgrund zur Genehmigung hat auch nicht vorgelegen, weil keine öffentlich – rechtlichen Belange entgegengestanden haben.

Der Antrag nach § 24 GO NRW richtet sich an die Gemeinde und zielt auf den § 3 der Hauptsatzung und der Informationspflicht zu „wichtigen Planungen“ ab. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hat die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung in der Errichtung des Funkmastes keine städtebaulichen Bedenken gesehen, da der durch den Rat beschlossene Bebauungsplan 387 – Stockmannsmühle/Nützenberger Str. an der Stelle Anlagen für den beantragten Zweck ausweist, sodass mit der Errichtung dieser oder ähnlich gelagerter Anlagen zu rechnen war. Ein Erfordernis zur Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans ist somit nicht gegeben.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Errichtung des Funkmastes hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 – Antrag gem. § 24 GO NRW

02 – Auszug aus dem Bebauungsplan 387